



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/024

149. Plenartagung, 27./28. April 2022

STELLUNGNAHME

Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an die neuen Klimaziele für 2030

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass die im Gang befindliche Energiewende den Übergang von einem auf die bisher übliche zentralisierte Energieerzeugung gestützten Energiesystem zu einem stärker dezentralen, energieeffizienten, flexiblen und weitgehend auf erneuerbaren Energieträgern basierenden System bedeutet; begrüßt daher die Anerkennung der Rolle, die die Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende spielen, und der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Sensibilisierung, u. a. durch Instrumente wie den Klimapakt; macht in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam, wie wichtig lokale und regionale Maßnahmen sind, um die Bürgerinnen und Bürger einzubinden und durch erfolgreiche bewährte Verfahren der Basis vor Ort den ökologischen Wandel zu fördern;
- begrüßt den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Energie- und die Mobilitätsarmut mittels Energieeffizienzmaßnahmen bekämpft werden muss und die Mitgliedstaaten folglich die lokale und regionale Ebene hierbei unterstützen müssen; erachtet es dabei als unerlässlich, die mit den Energieeffizienzmaßnahmen anfangs einhergehende Kostenbelastung insbesondere für benachteiligte Haushalte und Verbrauchergruppen abzufedern;
- betont, dass die vorgeschlagene absolute Verringerung des Energieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen um 1,7 % pro Jahr für die meisten Mitgliedstaaten eine enorme Herausforderung darstellt. Dafür ist ein umfassender Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Finanzen, Kompetenzen, Beratung, Daten, Berichterstattung usw. erforderlich;
- begrüßt den Vorschlag gesetzlicher Anforderungen für eine jährliche Renovierungsquote von 3 % bei öffentlichen Gebäuden; ist der Auffassung, dass es eines umfassenden Kapazitätenaufbaus durch politische Unterstützung in technischer und finanzieller Hinsicht (einschließlich einer direkten Finanzierung durch die EU) sowie durch den Austausch bewährter Verfahren bedarf und fordert eine weitere Klärung und die Festlegung von Maßnahmen und Methoden für die Gebäuderenovierung, der für die verschiedenen Gebäudearten und -merkmale geltenden Korrekturfaktoren¹ sowie der finanziellen Vorkehrungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
- fordert die Kommission und das Europäische Parlament auf, ein Pilotprojekt ins Leben zu rufen, das sich speziell mit der herausfordernden Renovierung und Steigerung der Energieeffizienz von historischen Gebäuden und/oder von Gebäuden befasst, denen eine besondere Bedeutung als Wahrzeichen zukommt. Die an diesem Pilotprojekt teilnehmenden Regionen oder Städte würden ein detailliertes Konzept für die Renovierung des von ihnen ausgewählten historischen bzw. des als Wahrzeichen besonders bedeutenden Gebäudes vorlegen.

¹ Gebäudemerkmale wie Alter, Form, Nutzung, historische/architektonische Gestaltung, Eigentumsverhältnisse, Zweck, lokaler Immobilienmarkt, Alternativwert, Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen, frühere Renovierungsmaßnahmen usw.

Berichterstatter

Rafał Kazimierz Trzaskowski (PL/EVP), Bürgermeister von Warschau

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz
(Neufassung)

COM(2021) 558 final – 2021/203 (COD)

SEC(2021) 558 final – 2021/203 (COD)

SWD(2021) 623 final – 2021/203 (COD)

SWD(2021) 624 final – 2021/203 (COD)

SWD(2021) 625 final – 2021/203 (COD)

SWD(2021) 626 final – 2021/203 (COD)

SWD(2021) 627 final – 2021/203 (COD)

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen –
Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an die neuen Klimaziele für 2030**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 16

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Energiearmut ist ein zentraler Aspekt des gesamten Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das eine faire Energiewende unterstützen soll. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ hat die Kommission indikative Leitlinien zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung von Energiearmut und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereitgestellt². Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut ergreifen, wo auch immer sie auftritt; dazu <i>zählen</i> auch Maßnahmen im breiteren Kontext der Armut.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).</p> <p>[2] Empfehlung der Kommission zu Energiearmut (COM(2020) 9600 final).</p> <p>[3] Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).</p>	<p>Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Energiearmut ist ein zentraler Aspekt des gesamten Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das eine faire Energiewende unterstützen soll. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ hat die Kommission indikative Leitlinien zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung von Energiearmut und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereitgestellt². Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut ergreifen, wo auch immer sie auftritt, <i>unabhängig davon, ob es sich bei den Betroffenen um finanziell schwächere Haushalte, Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, oder Mobilitätsnutzer handelt</i>; dazu <i>sollten</i> auch Maßnahmen im breiteren Kontext der Armut <i>zählen</i>.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).</p> <p>[2] Empfehlung der Kommission zu Energiearmut (COM(2020) 9600 final).</p> <p>[3] Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).</p>

Änderung 2
Erwägungsgrund 17

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endnutzern, Menschen, die von Energiearmut betroffen oder bedroht sind, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sollten von der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ profitieren. Energieeffizienzmaßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden, um die Situation dieser Personen und Haushalte zu verbessern oder die Energiearmut zu verringern. Ein ganzheitlicher Ansatz bei der Politikgestaltung und bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere Strategien und Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen und Haushalte haben.	Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Kleinst- und Kleinunternehmen , schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endnutzern, Menschen, die von Energie- und Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind, und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sollten von der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ profitieren. Energieeffizienzmaßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden, um die Situation dieser Personen und Haushalte zu verbessern oder die Energiearmut zu verringern. Ein ganzheitlicher Ansatz bei der Politikgestaltung und bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere Strategien und Maßnahmen keine direkten oder indirekten nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen und Haushalte haben.

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 3
Erwägungsgrund 25

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Es wäre wünschenswert, das Energieeffizienzziel würde durch die kumulierte Umsetzung spezifischer nationaler und europäischer Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz auf verschiedenen Gebieten erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Festlegung nationaler Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen verpflichtet werden. Diese Strategien und Maßnahmen und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Daten über die erzielten Fortschritte sollten von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu	Es wäre wünschenswert, das Energieeffizienzziel würde durch die kumulierte Umsetzung spezifischer lokaler, regionaler , nationaler und europäischer Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz auf verschiedenen Gebieten erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Festlegung nationaler Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen verpflichtet werden. Diese Strategien und Maßnahmen und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Daten über die erzielten Fortschritte sollten von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu

prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.	prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.
--------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 4
Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, sollten die Mitgliedstaaten auf den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen abzielen. Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴ enthaltene Definition des Begriffs „öffentliche Auftraggeber“ anwenden. Die Verpflichtung kann durch die Verringerung des Endenergieverbrauchs in allen Bereichen des öffentlichen Sektors, einschließlich Verkehr, öffentliche Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, Fernwärme und Fernkälte, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Energie, öffentliche Beleuchtung und Infrastrukturplanung, erfüllt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Einrichtungen sollten die Mitgliedstaaten digitale Plattformen oder Instrumente einrichten, um die aggregierten Verbrauchsdaten bei den öffentlichen Einrichtungen zu erheben, sie öffentlich zugänglich zu machen und die Daten an die Kommission zu übermitteln.	Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, sollten die Mitgliedstaaten auf den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen abzielen. Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴ enthaltene Definition des Begriffs „öffentliche Auftraggeber“ anwenden. Die Verpflichtung kann durch die Verringerung des Endenergieverbrauchs in allen Bereichen des öffentlichen Sektors, einschließlich Verkehr, öffentliche Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, Fernwärme und Fernkälte, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Energie, öffentliche Beleuchtung und Infrastrukturplanung, erfüllt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen sollten die Mitgliedstaaten digitale Plattformen oder Instrumente einrichten, um die aggregierten Verbrauchsdaten bei allen öffentlichen Einrichtungen zu erheben, sie öffentlich zugänglich zu machen und die Daten an die Kommission zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen für eine solche Datenerhebung ausreichend ausgestattet sind.

[4] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ([ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65](#)).

[4] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ([ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65](#)).

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 5

Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie dafür sorgen, dass alle Energieleistungsverträge und Energiemanagementsysteme im öffentlichen Sektor mit europäischen oder internationalen Normen im Einklang stehen oder dass in den Bereichen des öffentlichen Sektors mit einem intensiven Energieverbrauch weithin Energieaudits zum Einsatz kommen.	Die Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sollten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie dafür sorgen, dass alle Energieleistungsverträge und Energiemanagementsysteme im öffentlichen Sektor mit europäischen oder internationalen Normen im Einklang stehen oder dass in den Bereichen des öffentlichen Sektors mit einem intensiven Energieverbrauch weithin Energieaudits zum Einsatz kommen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen die Mitgliedstaaten klare Leitlinien und Verfahren für den Einsatz dieser Instrumente vorgeben.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 6

Erwägungsgrund 30

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Behörden werden ermutigt, sich Unterstützung durch Einrichtungen wie Agenturen für nachhaltige Energie zu holen, die gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden. Die Organisation dieser Agenturen spiegelt in der Regel die individuellen Bedürfnisse der Behörden in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors wider. Zentrale Agenturen können den Bedürfnissen besser gerecht werden und auch ansonsten wirksamer arbeiten, beispielsweise in kleineren oder zentralisierten	Die Behörden werden ermutigt, sich Unterstützung durch Einrichtungen wie Agenturen für nachhaltige Energie zu holen, die gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden. Die Organisation dieser Agenturen spiegelt in der Regel die individuellen Bedürfnisse der Behörden in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors wider. Zentrale Agenturen können den Bedürfnissen besser gerecht werden und auch ansonsten wirksamer arbeiten, beispielsweise in kleineren oder zentralisierten

Mitgliedstaaten oder in Bezug auf komplexe oder regionenübergreifende Aspekte wie Fernwärme und Fernkälte. Agenturen für nachhaltige Energie können als einzige Anlaufstellen gemäß Artikel 21 fungieren. Diese Agenturen sind oft für die Ausarbeitung lokaler oder regionaler Dekarbonisierungspläne, die auch andere Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen umfassen können, etwa den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, und die Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung energiebezogener Maßnahmen zuständig. Agenturen für nachhaltige Energie oder andere Einrichtungen zur Unterstützung regionaler und lokaler Behörden können klare Zuständigkeiten, Ziele und Ressourcen im Bereich der nachhaltigen Energie haben. Die Agenturen für nachhaltige Energie könnten ermutigt werden, Initiativen im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, der lokale Gebietskörperschaften zusammenbringt, die sich freiwillig zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union verpflichtet haben, sowie andere zu diesem Zweck bestehende Initiativen zu berücksichtigen. Die **Dekarbonisierungspläne** sollten mit den territorialen Entwicklungsplänen verknüpft sein und der umfassenden Bewertung Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten vornehmen sollten.

Mitgliedstaaten oder in Bezug auf komplexe oder regionenübergreifende Aspekte wie Fernwärme und Fernkälte. Agenturen für nachhaltige Energie können als einzige Anlaufstellen gemäß Artikel 21 fungieren. Diese Agenturen sind oft für die Ausarbeitung lokaler oder regionaler Dekarbonisierungspläne, die auch andere Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen umfassen können, etwa den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, und die Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung energiebezogener Maßnahmen zuständig. Agenturen für nachhaltige Energie oder andere Einrichtungen zur Unterstützung regionaler und lokaler Behörden können klare Zuständigkeiten, Ziele und Ressourcen im Bereich der nachhaltigen Energie haben. Die Agenturen für nachhaltige Energie könnten ermutigt werden, Initiativen **der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Bekämpfung des Klimawandels, die sie als Teil ihrer diesbezüglichen Pläne entweder im Rahmen eines gesetzlichen Mandats oder auf freiwilliger Basis ausgearbeitet haben – u. a.** im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, der lokale Gebietskörperschaften zusammenbringt, die sich freiwillig zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union verpflichtet haben –, sowie andere zu diesem Zweck bestehende Initiativen zu berücksichtigen. Die **Pläne zur Eindämmung des Klimawandels** sollten mit den territorialen Entwicklungsplänen verknüpft sein und der umfassenden Bewertung Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten vornehmen sollten. **Diese Pläne sollten auch in die Energie- und Klimaschutzplanung auf nationaler Ebene einfließen, angefangen bei der regelmäßigen Überprüfung der nationalen Energie- und Klimapläne. Die Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sollte entsprechend überarbeitet werden.**

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 7

Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten öffentliche Einrichtungen bei der Planung und Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unterstützen, indem sie Leitlinien bereitstellen , Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, auch zwischen Agenturen, fördern. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten für komplexe Themen nationale Kompetenzzentren einrichten, etwa für die Beratung lokaler oder regionaler Energieagenturen zu Fernwärme oder Fernkälte.	Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie andere öffentliche Einrichtungen bei der Planung und Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unterstützen, indem sie finanzielle und technische Unterstützung leisten und Pläne zur Behebung des Mangels vorlegen, der bei den für alle Phasen des ökologischen Wandels benötigten Arbeits- und Fachkräften herrscht, einschließlich Handwerkern sowie hochqualifizierten Fachleuten für umweltfreundliche Technologien, angewandte Wissenschaften und Innovation. Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Einrichtungen dabei, die Vorteile zu nutzen, die über Energieeinsparungen hinausgehen, wie z. B. ein gesundes Raumklima mit besserer Raumluft und Umweltqualität sowie eine höhere Lebensqualität, insbesondere bei Schulen, Tagesstätten, betreutem Wohnen, Pflegeheimen und Krankenhäusern. Die Mitgliedstaaten sollten Leitlinien zur Förderung von Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten bereitstellen und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, auch zwischen Agenturen, fördern. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten für komplexe Themen nationale und regionale Kompetenzzentren einrichten, etwa für die Beratung lokaler oder regionaler Energieagenturen zu Fernwärme oder Fernkälte.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 8
Erwägungsgrund 32

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Gebäude und Verkehr sind neben der Industrie die wichtigsten Energieverbraucher und die Hauptquellen von Emissionen.⁵ Auf Gebäude entfallen etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen.⁶ Die Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle⁷ befasst sich mit der doppelten Herausforderung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Erschwinglichkeit im Gebäudesektor und zielt auf eine Verdoppelung der Renovierungsquote ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, auf Energiearmut und auf öffentlichen Gebäuden. Außerdem sind Gebäude entscheidend dafür, dass das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreicht wird. Gebäude im öffentlichen Eigentum haben einen erheblichen Anteil am Gebäudebestand und eine große öffentliche Wahrnehmung. Daher ist es angebracht, eine jährliche Renovierungsquote für die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befindlichen Gebäude festzulegen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Einklang mit ihren langfristigen Renovierungsstrategien oder nationalen Renovierungsprogrammen eine höhere Renovierungsquote festzulegen, sofern dies im Rahmen der Renovierung ihres Gebäudebestands kosteneffizient ist. Diese Renovierungsquote sollte unbeschadet der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Niedrigstenergiegebäude gelten. Bei der nächsten Überprüfung der Richtlinie 2010/31/EU sollte die Kommission die Fortschritte bewerten, die die Mitgliedstaaten bei der Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen erzielt haben. Die Kommission sollte in Erwägung</p>	<p>Gebäude und Verkehr sind neben der Industrie die wichtigsten Energieverbraucher und die Hauptquellen von Emissionen.⁵ Auf Gebäude entfallen etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen.⁶ Die Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle⁷ befasst sich mit der doppelten Herausforderung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Erschwinglichkeit im Gebäudesektor und zielt auf eine Verdoppelung der Renovierungsquote ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, auf Energiearmut und auf öffentlichen Gebäuden. Außerdem sind Gebäude entscheidend dafür, dass das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreicht wird. Gebäude im öffentlichen Eigentum haben einen erheblichen Anteil am Gebäudebestand und eine große öffentliche Wahrnehmung. Daher ist es angebracht, eine jährliche Renovierungsquote für die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befindlichen Gebäude festzulegen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Einklang mit ihren langfristigen Renovierungsstrategien oder nationalen Renovierungsprogrammen eine höhere Renovierungsquote festzulegen, sofern dies im Rahmen der Renovierung ihres Gebäudebestands kosteneffizient ist. Diese Renovierungsquote sollte unbeschadet der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Niedrigstenergiegebäude gelten. Bei der nächsten Überprüfung der Richtlinie 2010/31/EU sollte die Kommission die Fortschritte bewerten, die die Mitgliedstaaten bei der Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen erzielt haben. Die Kommission sollte in Erwägung</p>

ziehen, einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Renovierungsquote vorzulegen, wobei sie die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte, wesentliche wirtschaftliche oder technische Entwicklungen oder erforderlichenfalls die Verpflichtungen der Union zur Dekarbonisierung und zum Null-Schadstoff-Ziel berücksichtigt. Die Verpflichtung in der vorliegenden Richtlinie zur Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen ergänzt jene Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei einer größeren Renovierung bestehender Gebäude deren Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, damit sie den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude genügen.

[5] Siehe IRP-Bericht „Resource Efficiency and Climate Change“ (Ressourceneffizienz und Klimawandel), 2020, und den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Emissions Gap Report 2019“ (Bericht zur Emissionslücke 2019). Diese Zahlen beziehen sich auf die Nutzung und den Betrieb der Gebäude einschließlich der im Zusammenhang mit Strom und Wärme anfallenden indirekten Emission und nicht auf ihren gesamten Lebenszyklus. Die auf Baustoffe zurückgehenden CO₂-Emissionen machen schätzungsweise rund 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen pro Jahr aus, siehe IRP-Bericht „Resource Efficiency and Climate Change“ (Ressourceneffizienz und Klimawandel), 2020, und den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Emissions Gap Report 2019“ (Bericht zur Emissionslücke 2019).

[6] COM/2020/662 final.

[7] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13](#)).

ziehen, einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Renovierungsquote vorzulegen, wobei sie die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte, wesentliche wirtschaftliche oder technische Entwicklungen oder erforderlichenfalls die Verpflichtungen der Union zur Dekarbonisierung und zum Null-Schadstoff-Ziel berücksichtigt. Die Verpflichtung in der vorliegenden Richtlinie zur Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen ergänzt jene Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei einer größeren Renovierung bestehender Gebäude deren Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, damit sie **gegebenenfalls** den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude genügen. **Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden zusätzliche Leitlinien für die umfassende Renovierung von Gebäuden von historischem Wert bereitstellen. Spezifische Initiativen zur Förderung der Renovierung solcher Gebäude werden vorgesehen, einschließlich verschiedener Arten von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz.**

[5] Siehe IRP-Bericht „Resource Efficiency and Climate Change“ (Ressourceneffizienz und Klimawandel), 2020, und den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Emissions Gap Report 2019“ (Bericht zur Emissionslücke 2019). Diese Zahlen beziehen sich auf die Nutzung und den Betrieb der Gebäude einschließlich der im Zusammenhang mit Strom und Wärme anfallenden indirekten Emission und nicht auf ihren gesamten Lebenszyklus. Die auf Baustoffe zurückgehenden CO₂-Emissionen machen schätzungsweise rund 10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen pro Jahr aus, siehe IRP-Bericht „Resource Efficiency and Climate Change“ (Ressourceneffizienz und Klimawandel), 2020, und den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Emissions Gap Report 2019“ (Bericht zur Emissionslücke 2019).

[6] COM/2020/662 final.

[7] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13](#)).

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 9
Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung hat 2020 in städtischen Gebieten gelebt. Bis 2050 dürfte dieser Anteil auf 68 % steigen.⁸ Die Hälfte der bis 2050 erforderlichen städtischen Infrastruktur muss jedoch erst noch gebaut werden.⁹ Städte und Ballungsgebiete sind Zentren wirtschaftlicher Aktivität, der Wissensgenerierung, der Innovation und neuer Technologien. Städte beeinflussen die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die in ihnen leben oder arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden technisch und finanziell unterstützen. Einige Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen und für die Energieversorgung eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige Energie wie jene, die im Rahmen der Initiative des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen.</p> <p>[8] https://www.unfpa.org/world-population-trends [9] https://www.un.org/en/ecosoc/integration/pdf/fact_sheet.pdf</p>	<p>Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung hat 2020 in städtischen Gebieten gelebt. Bis 2050 dürfte dieser Anteil auf 68 % steigen.⁸ Die Hälfte der bis 2050 erforderlichen städtischen Infrastruktur muss jedoch erst noch gebaut werden.⁹ Städte und Ballungsgebiete sind Zentren wirtschaftlicher Aktivität, der Wissensgenerierung, der Innovation und neuer Technologien. Städte beeinflussen die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die in ihnen leben oder arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen Gebietskörperschaften technisch und finanziell unterstützen. Einige lokale und regionale Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben im Rahmen eines gesetzlichen Mandats oder auf freiwilliger Basis bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen, für die Energieversorgung und für nachhaltige Mobilität eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige Energie wie jene, die im Rahmen des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen wie die im Rahmen der Pläne für nachhaltige städtische Mobilität entwickelten Konzepte. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Energieeffizienz der städtischen Mobilität sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr zu verbessern. Angesichts der erheblichen zusätzlichen Anstrengungen, die von den bei der Energiewende vorangehenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verlangt werden, ist dafür zu sorgen, dass sie über die europäischen Instrumente einfachen Zugang zu der für die Umsetzung ihrer Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz, ihrer Pläne für nachhaltige Mobilität in den Städten und ihrer Pläne für ihren ökologischen Wandel</p>

	<p><i>erforderlichen finanziellen Unterstützung erhalten. Dazu wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung von innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens bereits bestehenden Maßnahmen gelegt. Dies ist beispielsweise während der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der europäischen Fonds wie des MFR und NextGenerationEU, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Strukturfonds und der Kohäsionsfonds, des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Fonds für einen gerechten Übergang, sowie der über InvestEU bereitgestellten Finanzinstrumente und technischen Hilfe durchgängig zu berücksichtigen. Die aktive Beteiligung von Regionen und gegebenenfalls lokalen Gebietskörperschaften an der Entwicklung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme ist ebenso wichtig wie die Bereitstellung direkter Unterstützung für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie ausreichender Mittel im Rahmen des politischen Ziels eines grüneren, CO₂-armen Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa.</i></p> <p>[8] https://www.unfpa.org/world-population-trends [9] https://www.un.org/en/ecosoc/integration/pdf/fact_sheet.pdf</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 10
Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Alle öffentlichen Stellen, die im Wege der Auftragsvergabe öffentliche Mittel verwenden, sollten bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie Produkte, Dienstleistungen, Bauleistungen und Gebäude mit der höchsten Energieeffizienz auswählen, auch bei Beschaffungen, die keinen besonderen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/30/EG	Alle öffentlichen Stellen, die im Wege der Auftragsvergabe öffentliche Mittel verwenden, sollten bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie Produkte, Dienstleistungen, Bauleistungen und Gebäude mit der höchsten Energieeffizienz auswählen, auch bei Beschaffungen, die keinen besonderen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/30/EG

<p>unterliegen. In diesem Zusammenhang muss bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, deren Wert die Schwellenwerte überschreitet, der Energieeffizienz der Produkte, Gebäude und Dienstleistungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht Rechnung getragen werden, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei den Vergabeverfahren vorrangig berücksichtigt wird.</p> <p>[10] Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).</p> <p>[11] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).</p>	<p>unterliegen; <i>hierbei sollten die Kriterien für eine umweltgerechte und kreislauforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge herangezogen werden.</i> In diesem Zusammenhang muss bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, deren Wert die Schwellenwerte überschreitet, der Energieeffizienz der Produkte, Gebäude und Dienstleistungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht Rechnung getragen werden, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei den Vergabeverfahren vorrangig berücksichtigt wird.</p> <p>[10] Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).</p> <p>[11] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 11
Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten öffentliche Einrichtungen bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und gegebenenfalls bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen, indem sie die erforderlichen Leitlinien und Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten bereitstellen. Gut konzipierte Instrumente, insbesondere digitale Tools, dürften vor allem in kleineren Mitgliedstaaten, die möglicherweise nicht über</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten <i>die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere</i> öffentliche Einrichtungen bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und gegebenenfalls bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen, indem sie die erforderlichen Leitlinien und Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten bereitstellen. Gut konzipierte Instrumente, insbesondere digitale Tools, dürften vor allem in kleineren</p>

<p>ausreichende Kapazitäten für die Vorbereitung von Ausschreibungen verfügen, die Vergabeverfahren erleichtern und die Verwaltungskosten senken. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung digitaler Tools und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, zum Zwecke des Austauschs bewährter Verfahren aktiv fördern.</p>	<p>Mitgliedstaaten, die möglicherweise nicht über ausreichende Kapazitäten für die Vorbereitung von Ausschreibungen verfügen, die Vergabeverfahren erleichtern und die Verwaltungskosten senken. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung digitaler Tools und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, zum Zwecke des Austauschs bewährter Verfahren aktiv fördern. <i>Darüber hinaus sollten auch im Rahmen des REPowerEU-Plans spezifische Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Verwaltungen jeder Größe Zugang zu den gleichen Instrumenten und Möglichkeiten haben.</i></p> <p><i>Die Mitgliedstaaten sollten die Erzeugung von Biogas aus organischen Siedlungsabfällen in Gemeinden und Gemeindeverbänden fördern, ebenso wie die Installation von Photovoltaikpaneelen auf öffentlichen Gebäuden.</i></p> <p><i>Verbände von Bewässerungsgemeinschaften sollten als Erzeuger und Einspeiser von Photovoltaikenergie in das allgemeine Stromnetz ebenfalls gefördert werden.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 12
Erwägungsgrund 61

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In dieser Richtlinie wird auf den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ Bezug genommen, den die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 definieren müssen. Darüber hinaus macht gemäß der Richtlinie 2012/27/EU der Begriff „Endnutzer“ neben dem Begriff „Endkunde“ deutlich, dass die Rechte in Bezug auf Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auch für Verbraucher gelten, die über keinen individuellen oder direkten Vertrag mit dem Energieversorger verfügen, der in Gebäuden mit</p>	<p>In dieser Richtlinie wird auf den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ Bezug genommen, den die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 definieren müssen. Darüber hinaus macht gemäß der Richtlinie 2012/27/EU der Begriff „Endnutzer“ neben dem Begriff „Endkunde“ deutlich, dass die Rechte in Bezug auf Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auch für Verbraucher gelten, die über keinen individuellen oder direkten Vertrag mit dem Energieversorger verfügen, der in Gebäuden mit</p>

<p>mehreren Nutzern die für die zentrale Heizungs-, Kühlungs- oder Trinkwarmwasseranlage benötigte Energie liefert. Der Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ stellt nicht unbedingt sicher, dass auch Endnutzer gemeint sind. Um sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen alle Personen und Haushalte erreichen, die schutzbedürftig sind, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ daher nicht nur Kunden im engeren Sinne, sondern auch Endnutzer einbeziehen.</p>	<p>mehreren Nutzern die für die zentrale Heizungs-, Kühlungs- oder Trinkwarmwasseranlage benötigte Energie liefert. Der Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ stellt nicht unbedingt sicher, dass auch Endnutzer gemeint sind. Um sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen alle Personen und Haushalte erreichen, die schutzbedürftig sind, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ daher nicht nur Kunden im engeren Sinne, sondern auch Endnutzer einbeziehen. <i>Auch der Begriff finanziell schwächerer Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Begriffsbestimmung der Verordnung über den Klima-Sozialfonds fällt unter diese Richtlinie.</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Begründung</i>	
Erübrigt sich.	

Änderung 13
Erwägungsgrund 69

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Unionsbürger für die Vorteile, die mit der Steigerung der Energieeffizienz einhergehen, zu sensibilisieren und ihnen dafür, wie diese erreicht werden kann, korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger jeden Alters sollten außerdem im Rahmen des europäischen Klimapakts und der Konferenz zur Zukunft Europas in die Energiewende eingebunden werden. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen hohen Stellenwert, da dadurch die Abhängigkeit der Union von Brennstoffen aus Drittländern verringert wird.</p>	<p>Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Unionsbürger für die Vorteile, die mit der Steigerung der Energieeffizienz einhergehen, zu sensibilisieren und ihnen dafür, wie diese erreicht werden kann, korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger jeden Alters sollten außerdem im Rahmen des europäischen Klimapakts, <i>des Erasmus+-Programms</i> und der Konferenz zur Zukunft Europas in die Energiewende eingebunden werden. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen hohen Stellenwert, da dadurch die Abhängigkeit der Union von Brennstoffen aus Drittländern verringert wird.</p>

<i>Begründung</i>	
Erübrigt sich.	

Änderung 14
Erwägungsgrund 71

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Bei der Umsetzung <i>dieser</i> Richtlinie und bei anderen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten ein besonderes Augenmerk auf Synergien zwischen Energieeffizienzmaßnahmen und effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen <i>nach</i> den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft richten.	Bei der Umsetzung <i>der</i> Richtlinie 2012/27/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und bei anderen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten ein besonderes Augenmerk auf Synergien zwischen Energieeffizienzmaßnahmen und effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Ziel und den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und des Natur- und Biodiversitätsschutzes richten.

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 15
Erwägungsgrund 80 (neuer Erwägungsgrund)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	(80a) Bei der Bewertung des Potenzials für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung berücksichtigen die Mitgliedstaaten umfassendere Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte. Aufgrund der Bedeutung von Wärmepumpen für die Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Wärme- und Kälteversorgung sollten die Risiken negativer Umweltauswirkungen von persistenten, bioakkumulierbaren oder toxischen Kältemitteln minimiert werden.

Änderung 16
Erwägungsgrund 92

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Beitrag von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹² und von Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des	Der Beitrag von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹² und von Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des

<p>Klimazielpans 2030 sollte anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften berücksichtigen und fördern. Diese Gemeinschaften können den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Ziele der vorliegenden Richtlinie zu erreichen, indem sie die Energieeffizienz auf lokaler Ebene oder auf Haushaltsebene fördern. Sie können Verbraucher stärken und einbeziehen und bestimmte Gruppen von Haushaltskunden, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in die Lage versetzen, sich an Energieeffizienzprojekten und -maßnahmen zu beteiligen. Energiegemeinschaften können durch die Förderung von Energieeffizienzprojekten, einen geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen.</p> <p>[12] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABL L 328 vom 21.12.2018, S. 82).</p>	<p>Klimazielpans 2030 sollte anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften berücksichtigen und fördern. Diese Gemeinschaften können den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Ziele der vorliegenden Richtlinie zu erreichen und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umzusetzen, indem sie die Energieeffizienz auf lokaler Ebene oder auf Haushaltsebene sowie in öffentlichen Gebäuden in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden fördern. Sie können Verbraucher stärken und einbeziehen und bestimmte Gruppen von Haushaltskunden, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in die Lage versetzen, sich an Energieeffizienzprojekten und -maßnahmen zu beteiligen. Energiegemeinschaften können durch die Förderung von Energieeffizienzprojekten, einen geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen. Hierfür sollten die Mitgliedstaaten die Durchführungsvorschriften und -verfahren überprüfen, um unnötige Hürden und Engpässe zu beseitigen. Öffentliche Verwaltungen aller Ebenen sollten diesbezüglich angemessen geschult werden. Diese Bemühungen werden auch zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der EU beitragen.</p> <p>[12] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABL L 328 vom 21.12.2018, S. 82).</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 17
Erwägungsgrund 97

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die auf nationaler und auf Unionsebene verfügbaren öffentlichen Mittel sollten strategisch in Maßnahmen zur Verbesserung der	Die auf nationaler und auf Unionsebene verfügbaren öffentlichen Mittel sollten strategisch in Maßnahmen zur Verbesserung der

<p>Energieeffizienz investiert werden, insbesondere zugunsten von schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und in Sozialwohnungen lebenden Menschen. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Beiträge, die sie aus dem Klima-Sozialfonds [Verordnung zum Klima-Sozialfonds] erhalten könnten, sowie die Einnahmen aus den EU-Emissionshandelszertifikaten nutzen. Diese Einnahmen werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Energieeffizienzmaßnahmen und strategische Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden und von Energiearmut betroffenen Menschen umzusetzen, wozu auch Menschen zählen können, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben.</p>	<p>Energieeffizienz investiert werden, insbesondere zugunsten von schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und in Sozialwohnungen lebenden Menschen. Die Mitgliedstaaten sollten <i>in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</i> die finanziellen Beiträge, die sie aus dem Klima-Sozialfonds [Verordnung zum Klima-Sozialfonds] erhalten könnten, sowie die Einnahmen aus den EU-Emissionshandelszertifikaten nutzen. Diese Einnahmen werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Energieeffizienzmaßnahmen und strategische Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden und von Energiearmut betroffenen Menschen umzusetzen, wozu auch Menschen zählen können, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 18

Erwägungsgrund 98 (neuer Erwägungsgrund)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Langfristige Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch können durch eine stärkere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bewirkt werden. Energiegemeinschaften können zu langfristigen Energieeinsparungen, insbesondere bei den Haushalten, und zu mehr nachhaltigen Investitionen von Bürgern und Kleinunternehmen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten solche Maßnahmen der Bürger durch die Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten und -organisationen im Energiebereich unterstützen.</i></p>

Änderung 19
Erwägungsgrund 108

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten dazu ermutigt werden, die im Rahmen des MFR und von NextGenerationEU einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds, des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Fonds für einen gerechten Übergang verfügbaren EU-Mittel sowie die im Rahmen von InvestEU verfügbaren Finanzierungsinstrumente und verfügbare technische Hilfe voll auszuschöpfen, um private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auszulösen. Investitionen in Energieeffizienz können zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und Verringerung der Energiearmut in Haushalten und somit positiv zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zum grünen Aufschwung beitragen. Potenzielle Finanzierungsbereiche sind u. a. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Wohnungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im Energieeffizienzsektor. Die Kommission wird Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sicherstellen, insbesondere zwischen den Mitteln unter geteilter Mittelverwaltung und den direkt verwalteten (wie den zentral verwalteten Programmen Horizont Europa oder LIFE) sowie zwischen Finanzhilfen, Darlehen und technischer Hilfe, um ihre Hebelwirkung auf die private Finanzierung und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik zu maximieren.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten, Regionen, Städte und Gemeinden sollten dazu ermutigt werden, die im Rahmen des MFR und von NextGenerationEU einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds, des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Fonds für einen gerechten Übergang verfügbaren EU-Mittel sowie die im Rahmen von InvestEU verfügbaren Finanzierungsinstrumente und verfügbare technische Hilfe voll auszuschöpfen, um private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz insbesondere auf lokaler Ebene auszulösen. So sollte die aktive Beteiligung der lokalen Gebietskörperschaften an der Entwicklung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme sichergestellt werden. Außerdem sollten sie direkte Unterstützung für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie ausreichende Mittel im Rahmen des politischen Ziels eines grüneren, CO₂-armen Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft erhalten. Investitionen in Energieeffizienz können zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und Verringerung der Energiearmut in Haushalten und somit positiv zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zum grünen Aufschwung beitragen. Potenzielle Finanzierungsbereiche sind u. a. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Wohnungen und die Ausbildung, Umschulung und Weiterqualifizierung von Fachkräften, insbesondere bei Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung, zur Förderung der Beschäftigung im Energieeffizienzsektor. Hierzu müssen die Anstrengungen auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene verstärkt werden, um die Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Verwaltung der</p>

	<p><i>europäischen Fonds auszubauen und somit die GesamtabSORPTIONSKAPAZITÄT der Regionen und Städte in der EU zu erhöhen.</i> Die Kommission wird sich um einen einfachen Zugang von Städten und Regionen zu zentral verwalteten Programmen sowie um mehr direkt erhältliche Mittel bemühen. Sie wird Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sicherstellen, insbesondere zwischen den Mitteln unter geteilter Mittelverwaltung und den direkt verwalteten (wie den zentral verwalteten Programmen Horizont Europa oder LIFE) sowie zwischen Finanzhilfen, Darlehen und technischer Hilfe, um ihre Hebelwirkung auf die private Finanzierung und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik zu maximieren.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 20
Erwägungsgrund 109

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten sollten auf die Nutzung von Finanzierungsfazilitäten hinwirken, um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Solche Finanzierungsfazilitäten könnten Folgendes umfassen: finanzielle Beiträge und Sanktionen aufgrund der Nichterfüllung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie; Mittel, die nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden¹³; Mittel, die in den europäischen Fonds und Programmen dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, sowie zweckgebundene europäische Finanzierungsinstrumente wie der Europäische Energieeffizienzfonds.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sollten auf die Nutzung von Finanzierungsfazilitäten hinwirken, um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Solche Finanzierungsfazilitäten könnten Folgendes umfassen: finanzielle Beiträge und Sanktionen aufgrund der Nichterfüllung bestimmter Bestimmungen dieser Richtlinie; Mittel, die nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden¹³; Mittel, die in den europäischen Fonds und Programmen dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, sowie zweckgebundene europäische Finanzierungsinstrumente wie der Europäische Energieeffizienzfonds.</p> <p><i>Hierfür werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf den Aufbau von Plattformen hinarbeiten müssen, mit denen kleine und mittlere Projekte gebündelt werden</i></p>

<p>[13] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).</p>	<p><i>sollen, um für Finanzierungszwecke geeignete Projektzusammenschlüsse zu schaffen.</i></p> <p>[13] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 21
Erwägungsgrund 113

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die verfügbaren Finanzierungsprogramme und Finanzinstrumente der Union und innovative Finanzierungsmechanismen sollten genutzt werden, um das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in der Praxis zu verwirklichen. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Einhaltung ihrer nationalen Haushaltsvorschriften ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für den Aufbau derartiger Mechanismen verwenden.</p>	<p>Die verfügbaren Finanzierungsprogramme und Finanzinstrumente der Union und innovative Finanzierungsmechanismen sollten genutzt werden, um das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in der Praxis zu verwirklichen. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Einhaltung ihrer nationalen Haushaltsvorschriften ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für den Aufbau derartiger Mechanismen verwenden.</p> <p><i>Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angemessene Informationen und Schulungen zu diesen Programmen zur Verfügung stellen müssen, um ihre Fähigkeit zur Mobilisierung von Finanzmitteln zu verbessern. Zu den Instrumenten für solche Maßnahmen könnte die Plattform des Bürgermeisterkonvents zählen, auch im Rahmen des RePowerEU-Plans, neben anderen Instrumenten, die mit den bestehenden Klimaschutzvorschriften auf regionaler und lokaler Ebene geschaffen wurden.</i></p>

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 22
Erwägungsgrund 119

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Bei der Erarbeitung und Konzeption, Durchführung und Bewertung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine führende Rolle innehaben, damit sie ihren jeweiligen klimatischen, kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung tragen können.	Bei der Erarbeitung und Konzeption, Durchführung und Bewertung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine führende Rolle innehaben, damit sie ihren jeweiligen klimatischen, kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung tragen können. <i>Die Europäische Kommission wird eng mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen zusammenarbeiten, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei zu unterstützen.</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 23
Artikel 2 – Ziffer 49

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
49. „Energiearmut“ den fehlenden Zugang <i>eines Haushalts</i> zu essenziellen Energiedienstleistungen, die einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit gewährleisten, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen;	49. „Energiearmut“ den fehlenden Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen, die einen angemessenen Lebensstandard, <i>angemessene Arbeitsbedingungen</i> und Gesundheit gewährleisten, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Kälte, <i>Warmwasser für den häuslichen Gebrauch</i> und Beleuchtung sowie <i>Mobilität und</i> Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen; <i>49a. „finanziell schwächere Haushalte“ von Energiearmut betroffene Haushalte oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, Haushalte, die</i>

	<p><i>aufgrund steigender Energiepreise und einer unzureichenden Energieeffizienz ihrer Wohngebäude von Energiearmut bedroht sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen;</i></p> <p><i>49b. „Mobilitätsnutzer“ Haushalte oder Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen, die verschiedene Verkehrs- und Mobilitätsoptionen nutzen;</i></p> <p><i>49c. „finanziell schwächere Mobilitätsnutzer“ Verkehrsnutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative – auch öffentliche – nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten;</i></p> <p><i>49d. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. EUR beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission;</i></p> <p><i>49da. „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht überschreitet;</i></p> <p><i>49e. „finanziell schwächere Kleinst- und Kleinunternehmen“ Kleinst- und Kleinunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, fehlen;</i></p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 24

Artikel 4 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam eine Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 9 % gegenüber den Projektionen des Referenzszenarios 2020 sicher, sodass im Jahr 2030 der Endenergieverbrauch der Union nicht mehr als 787 Mio. t RÖE und der Primärenergieverbrauch der Union nicht mehr als 1023 Mio. t RÖE beträgt.	Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam eine Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 9 % gegenüber den Projektionen des Referenzszenarios 2020 sicher, sodass im Jahr 2030 der Endenergieverbrauch der Union nicht mehr als 787 Mio. t RÖE und der Primärenergieverbrauch oder der kumulative Energieverbrauch der Union nicht mehr als 1023 Mio. t RÖE beträgt.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 25

Artikel 4 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat legt nationale Energieeffizienzbeiträge für den Endenergieverbrauch und den Primärenergieverbrauch fest, um gemeinsam das in Absatz 1 festgelegte bindende Unionsziel zu erreichen. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Beiträge zusammen mit einem indikativen Zielpfad für diese Beiträge als Teil ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie nach den dort festgelegten Verfahren an die Kommission. Dabei verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I dieser Richtlinie definierte Formel und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten die Beiträge berechnet wurden.	Jeder Mitgliedstaat legt indikative nationale Energieeffizienzbeiträge für den Endenergieverbrauch und den Primärenergieverbrauch fest, um gemeinsam das in Absatz 1 festgelegte bindende Unionsziel zu erreichen. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Beiträge zusammen mit einem indikativen Zielpfad mit Etappenzielen für diese Beiträge als Teil ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie nach den dort festgelegten Verfahren an die Kommission. Dabei verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I dieser Richtlinie definierte Formel und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten die Beiträge berechnet wurden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 26
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
[...]	[...] <i>iv) die Energieversorgungssicherheit;</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 27
Artikel 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr X-2 (wobei X das Jahr ist, in dem diese Richtlinie in Kraft tritt) jährlich um <i>mindestens</i> 1,7 % gesenkt wird.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs ihrer öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb des Mitgliedstaats berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Liste der öffentlichen Einrichtungen auf, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, sowie die von den einzelnen Einrichtungen zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs und die Maßnahmen, die sie planen, um dies zu erreichen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem</p>	<p>Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr X-2 (wobei X das Jahr ist, in dem diese Richtlinie in Kraft tritt) jährlich um mindestens 1,7 % gesenkt wird.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs ihrer öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb des Mitgliedstaats berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Liste der öffentlichen Einrichtungen auf, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, sowie die von den einzelnen Einrichtungen zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs und die Maßnahmen, die sie planen, um dies zu erreichen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem</p>

sie die Interessenträger und die Öffentlichkeit, einschließlich bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten, konsultiert haben.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die *öffentlichen* Einrichtungen bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie Leitlinien *bereitstellen*, und Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen *fördern*.

(5) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass die öffentlichen Einrichtungen die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen ihrer jeweiligen Investitionen und politischen Maßnahmen berücksichtigen.

sie die Interessenträger und die Öffentlichkeit, einschließlich bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten, konsultiert haben.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die *regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche* Einrichtungen bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie *finanzielle und technische Unterstützung leisten und Pläne zur Behebung des Mangels vorlegen, der bei den für alle Phasen des ökologischen Wandels benötigten Arbeits- und Fachkräften herrscht, einschließlich Handwerkern sowie hochqualifizierten Fachleuten für umweltfreundliche Technologien, angewandte Wissenschaften und Innovation. Die Mitgliedstaaten regen öffentliche Einrichtungen an, die Vorteile zu nutzen, die über Energieeinsparungen hinausgehen, wie z. B. eine bessere Raumluft und Umweltqualität sowie eine höhere Lebensqualität, insbesondere bei Schulen, Tagesstätten, betreutem Wohnen, Pflegeheimen und Krankenhäusern. Die Mitgliedstaaten stellen Leitlinien bereit und fördern den* Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten, *auch für die energetische Sanierung im Rahmen von Energieleistungsverträgen und öffentlich-privaten Partnerschaften, sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen.*

(5) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass die öffentlichen Einrichtungen die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen ihrer jeweiligen Investitionen und politischen Maßnahmen berücksichtigen, *und stellen diesbezüglich spezifische Leitlinien bereit.*

6. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen bei der

	<i>Beschaffung angemessener Finanzmittel für die Umsetzung der Richtlinie durch spezielle Haushaltslinien und durch Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Mittelbeschaffung.</i>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Es fehlt eine Abschätzung des Potenzials und der Auswirkungen einer Senkung um 1,7 %. 1,7 % können als akzeptable Grundlage gelten, doch müssen die Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten und Folgenabschätzungen berücksichtigt werden.

Änderung 28
Artikel 5 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Partnerschaften für die Energiewende</i></p> <p><i>(1) Die Kommission richtet europäische sektorspezifische Partnerschaften für die Energiewende ein, indem sie wichtige Interessenträger aus Sektoren wie IKT, Verkehr, Finanzen und Gebäude in inklusiver und repräsentativer Weise zusammenbringt. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für jede europäische sektorspezifische Partnerschaft für die Energiewende, die innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzurichten ist.</i></p> <p><i>(2) Die Partnerschaften erleichtern Klimadialoge und ermutigen die Sektoren, Fahrpläne für die Energiewende auszuarbeiten, um die verfügbaren Maßnahmen und technologischen Optionen für mehr Energieeinsparungen zu ermitteln, auf den Einsatz erneuerbarer Energien vorzubereiten und die Sektoren zu dekarbonisieren. Solche Fahrpläne könnten den Sektoren wertvolle Unterstützung bei der Planung der für die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und des EU-Klimazielpfades erforderlichen Investitionen an die Hand geben und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Akteuren erleichtern, um den Binnenmarkt der Europäischen Union zu stärken.</i></p>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 29

Artikel 5 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienz</p> <p><i>(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den einschlägigen Behörden und privaten Interessenträgern zusammen, um spezielle lokale, regionale oder nationale zentrale Anlaufstellen zu entwickeln. Diese zentralen Anlaufstellen sind sektor- und bereichsübergreifend und unterstützen auf lokaler Ebene entwickelte Projekte durch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>i. Beratung und gestraffte Informationen zu technischen und finanziellen Möglichkeiten und Lösungen für Kleinst- und Kleinunternehmen, regionale und lokale Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen und Haushalte;</i><i>ii. die Schaffung von Verbindungen zwischen potenziellen Projekten und Marktakteuren, insbesondere bei kleineren Projekten;</i><i>iii. die Förderung aktiver Verbraucher durch Beratung zum Energieverbrauchsverhalten;</i><i>iv. die Bereitstellung von Informationen über Schulungsprogramme und Schulungen, um mehr Energieeffizienzexperten auszubilden bzw. umzuschulen und weiterzubilden und so den Markterfordernissen gerecht zu werden;</i><i>v. die Förderung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit verschiedenen Gebäude-, Wohnungs- und Unternehmenstypologien;</i><i>vi. die Erhebung und Übermittlung zusammengefasster Typologiedaten aus Energieeffizienzprojekten an die Kommission. Diese Informationen sollten von der Kommission alle zwei Jahre in einem Bericht veröffentlicht werden, um Erfahrungen auszutauschen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;</i> <p><i>(2) Diese zentralen Anlaufstellen schaffen</i></p>

	<p><i>starke und verlässliche Partnerschaften mit lokalen und regionalen privaten Akteuren wie KMU, Energiedienstleistungsunternehmen, Installateuren, Beratungsunternehmen, Projektentwicklern und Finanzinstituten, die Dienstleistungen wie Energieaudits, Finanzierungslösungen und energetische Sanierungen erbringen können.</i></p> <p><i>(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Förderung solcher zentralen Anlaufstellen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen.</i></p> <p><i>(4) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Einrichtung dieser zentralen Anlaufstellen zur Verfügung, um ein europaweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 30

Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[15] sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden umzubauen.</p> <p>Nutzen öffentliche Einrichtungen ein Gebäude, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, so <i>üben sie ihre vertraglichen Rechte so weit wie möglich aus und</i> regen an, <i>dass der Gebäudeeigentümer</i> das Gebäude im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU zu einem Niedrigstenergiegebäude <i>umbaut</i>. Bei Abschluss eines neuen Vertrags über die Nutzung eines Gebäudes, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, streben die öffentlichen Einrichtungen</p>	<p>Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[15] sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden umzubauen, <i>mit dem Ziel, das gesamte Potenzial von Energieeinsparungen auszuschöpfen, wobei auf Kostenwirksamkeit sowie auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit geachtet wird. Die Mitgliedstaaten nehmen Sozialwohnungen von der Verpflichtung, 3 % der Gesamtfläche zu renovieren, aus, wenn die Renovierungen nicht kostenneutral sind und zu erheblichen Mieterhöhungen für in Sozialwohnungen lebende Personen führen, die höher sind als die</i></p>

<p>an, dass dieses Gebäude gemäß dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen fällt.</p> <p>Die Quote von mindestens 3 % wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt und die am 1. Januar 2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind.</p>	<p>wirtschaftlichen Einsparungen bei der Energierechnung.</p> <p>Nutzen öffentliche Einrichtungen ein Gebäude, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, so regen <i>sie den Gebäudeeigentümer</i> an, <i>eine umfassende bzw. stufenweise umfassende Renovierung des Gebäudes durchzuführen und dieses</i> im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU zu einem Niedrigstenergiegebäude <i>umzubauen mit dem Ziel, das gesamte Potenzial von Energieeinsparungen auszuschöpfen, wobei auf Kostenwirksamkeit sowie auf technische und wirtschaftliche Machbarkeit geachtet wird.</i></p> <p>Bei Abschluss eines neuen Vertrags über die Nutzung eines Gebäudes, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, streben die öffentlichen Einrichtungen an, dass dieses Gebäude gemäß dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen fällt <i>oder andere für den betreffenden Mitgliedstaat relevante Effizienzniveaus erfüllt.</i></p> <p>Die <i>durchschnittliche</i> Quote von mindestens 3 % wird <i>über einen Zeitraum von fünf Jahren</i> berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt und die am 1. Januar 2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind.</p> <p><i>(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, für folgende Gebäudekategorien weniger strenge Anforderungen anzuwenden:</i></p> <p><i>a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;</i></p> <p><i>b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.</i></p> <p><i>In beiden Fällen weisen die zuständigen Behörden die Unvereinbarkeit der Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude mit</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf die jährliche Renovierungsquote der Gebäude neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude öffentlicher Einrichtungen dienen. Solche Ausnahmen gelten nur, wenn sie, was die erzielten Energieeinsparungen und die erreichte Senkung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen betrifft, im Vergleich zu den Renovierungen solcher Gebäude kosteneffizienter und nachhaltiger wären. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, und veröffentlicht diese.</p> <p>(3) Für die Zwecke dieses Artikels machen die Mitgliedstaaten ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, öffentlich zugänglich. Dieses Inventar wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. In dem Inventar ist mindestens Folgendes anzugeben:</p> <p>a) die Gesamtnutzfläche in m²,</p> <p>b) der gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2010/31/EU ausgestellte Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes.</p> <p>[15] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).</p>	<p><i>den für eine Ausnahme vorgesehenen Gebäuden nach.</i></p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf die jährliche Renovierungsquote der Gebäude neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude öffentlicher Einrichtungen dienen. Solche Ausnahmen gelten nur, wenn sie, was die erzielten Energieeinsparungen und die erreichte Senkung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen betrifft, im Vergleich zu den Renovierungen solcher Gebäude kosteneffizienter und nachhaltiger wären. Jeder Mitgliedstaat erläutert klar die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, und veröffentlicht diese.</p> <p>(4) Für die Zwecke dieses Artikels machen die Mitgliedstaaten <i>vor dem XX.XX.XXXX</i> ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, öffentlich zugänglich. Dieses Inventar wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. In dem Inventar ist mindestens Folgendes anzugeben:</p> <p>a) die Gesamtnutzfläche in m²,</p> <p>b) der gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2010/31/EU ausgestellte Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes.</p> <p>[15] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 31
Artikel 6 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(1a) Wenn ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr mehr als 3 % der Gesamtfläche von Gebäuden im öffentlichen Eigentum renoviert, kann er in den Folgejahren eine geringere Quote renovieren und so den über einen Zeitraum von fünf Jahren berechneten Jahresdurchschnitt erreichen. Renoviert ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr weniger als 3 % der Gesamtfläche von Gebäuden im öffentlichen Eigentum muss er die Quote erhöhen und so den über einen Zeitraum von fünf Jahren berechneten Jahresdurchschnitt erreichen.</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 32
Artikel 6 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(3a) Bei der Planung von Durchführungsmaßnahmen nach diesem Artikel leisten die Mitgliedstaaten finanzielle und technische Unterstützung und legen Pläne zur Behebung des Mangels vor, der bei den für alle Phasen des ökologischen Wandels benötigten Arbeits- und Fachkräften herrscht, einschließlich Handwerkern sowie hochqualifizierten Fachleuten für umweltfreundliche Technologien, angewandte Wissenschaften und Innovation. Die Mitgliedstaaten unterstützen regionale und lokale Behörden und andere öffentliche Einrichtungen dabei, die Vorteile zu nutzen, die über Energieeinsparungen hinausgehen, wie z. B. ein gesundes Raumklima mit besserer Raumluft und Umweltqualität sowie eine höhere Lebensqualität, insbesondere bei Schulen, Tagesstätten, betreutem Wohnen, Pflegeheimen und Krankenhäusern.</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 33

Artikel 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Schwellenwerten entspricht, im Einklang mit den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nur Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber unter Achtung des in Artikel 4 EUV festgeschriebenen Grundsatzes der lokalen Selbstverwaltung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Schwellenwerten entspricht, gemäß den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Kriterien Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen, soweit dies mit den Aspekten Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb zu vereinbaren ist.</p>
<p>(5) Zur Verwirklichung des Dekarbonisierungsziels und des Null-Schadstoff-Ziels der Union können die Mitgliedstaaten verlangen, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen gegebenenfalls übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeit, der sozialen Sicherheit, der Umwelt und der Kreislaufwirtschaft berücksichtigen. Gegebenenfalls verlangen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen in Anhang IV von den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Kriterien der Union für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.</p> <p>Um für Transparenz bei der Anwendung der Energieeffizienzanforderungen in Vergabeverfahren zu sorgen, veröffentlichen die Mitgliedstaaten Informationen über die Auswirkungen von Aufträgen, deren Wert mindestens den in Absatz 1 genannten</p>	<p>(5) Zur Verwirklichung des Dekarbonisierungsziels und des Null-Schadstoff-Ziels der Union verlangen die Mitgliedstaaten, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen gegebenenfalls übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeit, der sozialen Sicherheit, der Umwelt und der Kreislaufwirtschaft berücksichtigen. Gegebenenfalls verlangen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen in Anhang IV von den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Kriterien der Union für eine umweltgerechte und kreislauforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.</p> <p>Um für Transparenz bei der Anwendung der Energieeffizienzanforderungen in Vergabeverfahren zu sorgen, veröffentlichen die Mitgliedstaaten Informationen über die Auswirkungen von Aufträgen, deren Wert mindestens den in Absatz 1 genannten Schwellenwerten entspricht, auf die</p>

<p>Schwellenwerten entspricht, auf die Energieeffizienz. Öffentliche Auftraggeber können beschließen, von den Bietern die Offenlegung von Informationen über das Treibhauspotenzial eines neuen Gebäudes zu verlangen, und können für die Aufträge diese Informationen öffentlich zugänglich machen, insbesondere für neue Gebäude mit einer Fläche von mehr als 2000 Quadratmetern.</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie klare Regeln und Leitlinien, einschließlich Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten, bereitstellen, Kompetenzunterstützungszentren einrichten, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, und soweit möglich die Nutzung von Sammelbeschaffungen und der digitalen Auftragsvergabe fördern.</p>	<p>Energieeffizienz. Öffentliche Auftraggeber können beschließen, von den Bietern die Offenlegung von Informationen über das Treibhauspotenzial eines neuen Gebäudes zu verlangen, und können für die Aufträge diese Informationen öffentlich zugänglich machen, insbesondere für neue Gebäude mit einer Fläche von mehr als 2000 Quadratmetern.</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie klare Regeln und Leitlinien, einschließlich Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten, bereitstellen, Kompetenzunterstützungszentren einrichten, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, und soweit möglich die Nutzung von Sammelbeschaffungen und der digitalen Auftragsvergabe fördern.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 34
Artikel 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(3) Die Mitgliedstaaten setzen Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative strategische Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines Nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden, vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel durchgeführten strategischen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen haben. Gegebenenfalls nutzen die Mitgliedstaaten</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten setzen Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative strategische Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines Nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden, vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sowie finanziell schwächeren Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzern um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel durchgeführten strategischen Maßnahmen keine</p>

<p>Finanzmittel, einschließlich öffentlicher Mittel, auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungsfazilitäten und Einnahmen aus Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b, bestmöglich, um nachteilige Auswirkungen zu beseitigen und eine gerechte und alle einbeziehende Energiewende zu gewährleisten.</p>	<p>nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen haben. Gegebenenfalls nutzen die Mitgliedstaaten Finanzmittel, einschließlich öffentlicher Mittel, auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungsfazilitäten und Einnahmen aus Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b, bestmöglich, um nachteilige Auswirkungen zu beseitigen und eine gerechte und alle einbeziehende Energiewende zu gewährleisten.</p>
<p>Bei der Konzeption solcher strategischer Maßnahmen berücksichtigen und fördern die Mitgliedstaaten den Beitrag, den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften bei der Umsetzung dieser strategischen Maßnahmen leisten können. Die Mitgliedstaaten erreichen einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben. Dieser Anteil entspricht mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte, wie er in ihrem gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten nationalen Energie- und Klimaplan geschätzt wurden. Hat ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan keine Schätzung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte übermittelt, so entspricht der Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen, die unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen sind, mindestens dem Anteil der folgenden Indikatoren für das Jahr 2019 im arithmetischen Mittel oder, falls für 2019 Werte nicht verfügbar sind, der linearen Extrapolation ihrer Werte für die letzten drei Jahre, für die Werte verfügbar sind:</p>	<p>Bei der Konzeption solcher strategischer Maßnahmen berücksichtigen und fördern die Mitgliedstaaten den Beitrag, den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften bei der Umsetzung dieser strategischen Maßnahmen leisten können. Die Mitgliedstaaten erreichen einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sowie finanziell schwächeren Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzern. Dieser Anteil entspricht mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte, wie er in ihrem gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten nationalen Energie- und Klimaplan geschätzt wurden. Hat ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan keine Schätzung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte übermittelt, so entspricht der Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen, die unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen sind, mindestens dem Anteil der folgenden Indikatoren für das Jahr 2019 im arithmetischen Mittel oder, falls für 2019 Werte nicht verfügbar sind, der linearen Extrapolation ihrer Werte für die letzten drei Jahre, für die Werte verfügbar sind:</p>
<p>a) Unfähigkeit, die Unterkunft angemessen warm zu halten (Eurostat, SILC [ilc_mdcs01]), b) Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben (Eurostat, SILC, [ilc_mdcs07]) und</p>	<p>a) Unfähigkeit, die Unterkunft angemessen warm zu halten (Eurostat, SILC [ilc_mdcs01]), b) Rückstände bei Rechnungen von</p>

<p>c) Struktur der Verbrauchsausgaben nach Quintil des Haushaltseinkommens und COICOP Verwendungszweck (Eurostat, HBS, [hbs_str_t223], Daten für [CP045] Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe).</p>	<p>Versorgungsbetrieben (Eurostat, SILC, [ilc_md07]) und c) Struktur der Verbrauchsausgaben nach Quintil des Haushaltseinkommens und COICOP Verwendungszweck (Eurostat, HBS, [hbs_str_t223], Daten für [CP045] Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe).</p> <p><i>Die Europäische Kommission wird durch die Vorgabe klarer Kriterien Leitlinien für die Ermittlung finanziell schwächerer Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer ausgeben. Die Mitgliedstaaten werden die Energiearmut unter Kleinst- und Kleinunternehmen und finanziell schwächeren Mobilitätsnutzern im Zuge der Überarbeitung ihres nationalen Energie- und Klimaplan analysieren.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Angleichung an den Vorschlag für den Klima-Sozialfonds.

Änderung 35
Artikel 8 Absatz 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Im Rahmen ihrer gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten und vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne und jeweiligen Fortschrittsberichte und ihrer nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne weisen die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen und Berechnungen, nach,</p> <p>a) dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden, falls sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden;</p> <p>b) wie die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erzielten Energieeinsparungen zum Erreichen ihres nationalen Beitrags gemäß Artikel 4 beitragen;</p> <p>c) dass strategische Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden, die im Einklang mit den Anforderungen</p>	<p>Im Rahmen ihrer gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten und vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne und jeweiligen Fortschrittsberichte und ihrer nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne weisen die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls einschließlich Nachweisen und Berechnungen, nach,</p> <p>a) dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden, falls sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden;</p> <p>b) wie die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erzielten Energieeinsparungen zum Erreichen ihres nationalen Beitrags gemäß Artikel 4 beitragen;</p> <p>c) dass strategische Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden, die im Einklang mit den Anforderungen</p>

<p>dieses Artikels konzipiert wurden, und dass diese strategischen Maßnahmen anrechenbar und angemessen sind, um die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums zu erreichen.</p>	<p>dieses Artikels konzipiert wurden, und dass diese strategischen Maßnahmen anrechenbar und angemessen sind, um die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums zu erreichen.</p> <p><i>Bei diesen Berechnungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten sich nicht mit nationalen Maßnahmen überschneidende auf regionaler und lokaler Ebene erzielte Einsparungen als lokal festgelegte Beiträge zum nationalen Ziel.</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Begründung</p> <p>Da die Richtlinie Ziele und Verpflichtungen für Maßnahmen enthält, die notwendigerweise auf subnationaler Ebene ergriffen werden, sollten diese Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden; der Ebene, auf der diese Maßnahmen ergriffen werden, sollte mit Blick auf ihre Feinabstimmung nach einer ersten Überprüfung Rechnung getragen werden.</p>

Änderung 36
Artikel 9 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(5) Die Mitgliedstaaten können von den verpflichteten Parteien verlangen, mit lokalen Behörden oder Gemeinden zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu fördern. Dazu gehört auch die Ermittlung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder für ihre Auswirkungen anfälliger sind. Um Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen, wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die verpflichteten Parteien, Maßnahmen wie die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, den Austausch von Geräten, finanzielle Unterstützung und Anreize für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Einklang mit nationalen Finanzierungs- und Förderprogrammen oder</p>	<p>(5) Die Mitgliedstaaten können von den verpflichteten Parteien verlangen, mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu fördern. Dazu gehört auch die Ermittlung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder für ihre Auswirkungen anfälliger sind. Um Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen, wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die verpflichteten Parteien, Maßnahmen wie die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, den Austausch von Geräten, finanzielle Unterstützung und Anreize für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Einklang mit nationalen Finanzierungs- und Förderprogrammen oder</p>

Energieaudits durchführen.	Energieaudits durchführen.
----------------------------	----------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 37
Artikel 11

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(11) Die Mitgliedstaaten fördern aktiv die Einführung des Energiemanagementsystems in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Hierfür werden sie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und Anreize für kleinere Gebietskörperschaften fördern.</i>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderungsempfehlung 38
Artikel 21 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen zu verfügbaren energieeffizienzverbessernden Maßnahmen, Einzelmaßnahmen sowie Finanz- und Rechtsrahmen transparent sind und umfassend bei allen einschlägigen Marktteilnehmern verbreitet werden, etwa bei Endkunden, Endnutzern, Verbraucherorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, Energieagenturen, Sozialdienstleistern, Bauunternehmern, Architekten, Ingenieuren, Umweltgutachtern und Energieauditoren sowie Installateuren von Gebäudekomponenten im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen <i>möglichst in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</i> sicher, dass Informationen zu verfügbaren energieeffizienzverbessernden Maßnahmen, Einzelmaßnahmen sowie Finanz- und Rechtsrahmen transparent sind und umfassend bei allen einschlägigen Marktteilnehmern verbreitet werden, etwa bei Endkunden, Endnutzern, Verbraucherorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, Energieagenturen, Sozialdienstleistern, Bauunternehmern, Architekten, Ingenieuren, Umweltgutachtern und Energieauditoren sowie Installateuren von Gebäudekomponenten im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderungsempfehlung 39

Artikel 21 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(5) Unbeschadet der Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten ergreifen die Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz in Bezug auf divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugutekommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten. Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen oder die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, einschließlich nationaler Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung der Entscheidungsfindung bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern, umfassen. Diese Maßnahmen können mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, der Bereitstellung von speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz für Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten kombiniert werden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen multilateralen Dialog unter Beteiligung der einschlägigen Öffentlichkeit und von Sozialpartnern, z. B. Eigentümer- und Mieterverbänden, Verbraucherorganisationen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften,</p>	<p>(5) Unbeschadet der Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten ergreifen die Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz in Bezug auf divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugutekommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten. Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z. B. die Einführung schneller Genehmigungsverfahren, die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen oder die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, einschließlich nationaler Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung der Entscheidungsfindung bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern, umfassen. Diese Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften konzipiert und können mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, der Bereitstellung von speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz für Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten kombiniert werden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen multilateralen Dialog</p>

<p>lokalen und regionalen Behörden, einschlägigen Behörden und Agenturen, zu unterstützen, der zum Ziel hat, Vorschläge für gemeinsam akzeptierte Maßnahmen, Anreize und Leitlinien zur Anwendung bei divergierenden Anreizen zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder Gebäudeteils vorzulegen.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat meldet solche Hemmnisse und die im Rahmen seiner langfristigen Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU und der Verordnung (EU) 2018/1999 ergriffenen Maßnahmen.</p>	<p>unter Beteiligung der einschlägigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Interessenträger und Sozialpartner, z. B. Eigentümer- und Mieterverbänden, Verbraucherorganisationen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, einschlägigen Behörden und Agenturen, zu unterstützen, der zum Ziel hat, Vorschläge für gemeinsam akzeptierte Maßnahmen, Anreize und Leitlinien zur Anwendung bei divergierenden Anreizen zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder Gebäudeteils vorzulegen.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat meldet solche Hemmnisse und die im Rahmen seiner langfristigen Renovierungsstrategie gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU und der Verordnung (EU) 2018/1999 ergriffenen Maßnahmen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderungsempfehlung 40
Artikel 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen.</p> <p>Bei der Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die Endnutzer.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um von Energiearmut betroffene Menschen, finanziell schwächere Mobilitätsnutzer und Kleinst- und Kleinunternehmen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen; dabei werden die energerversorgungsmäßig isolierten Regionen, für die eine Anbindung an das europäische Netz nicht möglich ist, besonders berücksichtigt.</p> <p>Bei der Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die Endnutzer.</p> <p>Die Europäische Kommission wird in</p>

	<i>Anlehnung an die Begriffsbestimmungen in der Verordnung über den Klima-Sozialfonds Leitlinien für die Definition finanziell schwächerer Mobilitätsnutzer und Kleinst- und Kleinunternehmen herausgeben.</i>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 41
Artikel 23 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen.	(2) Die Mitgliedstaaten <i>erstellen in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung; sie stellen gemeinsam</i> sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen.

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 42
Artikel 23 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang IX Teil 1 eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch, bei der klimatische Bedingungen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die technische Eignung berücksichtigt werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs zu ermitteln. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sein.	Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten, <i>gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft</i> , im Einklang mit Anhang IX Teil 1 eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch, bei der klimatische Bedingungen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die technische Eignung berücksichtigt werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs zu ermitteln. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie

	2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sein.
--	------------------------------------------------------------

Begründung	
Einige Wärme- und Kältesysteme, wie z. B. Fernwärmenetze, sind eng mit dem Gebiet verbunden, das sie beliefern. Die Analyse dieser Netze sollte in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden.	

Änderung 43
Artikel 23 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(4) Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung vorhanden ist, dessen Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf- und auszubauen und/oder der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1 und Artikel 24 Absätze 4 und 6 Rechnung zu tragen.</p> <p>Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 24 Absatz 4 – überwiegt, so können die betreffenden Mitgliedstaaten Anlagen von den Anforderungen jenes Absatzes ausnehmen.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten beschließen Strategien und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das in den gemäß Absatz 1 durchgeführten umfassenden Bewertungen ermittelte Potenzial genutzt wird. Diese Strategien und Maßnahmen umfassen mindestens die in Anhang IX aufgeführten Elemente. Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Strategien und Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung seiner integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, seines nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der jeweiligen</p>	<p>(4) Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung vorhanden ist, dessen Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten und die im betreffenden Gebiet zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angemessene Maßnahmen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf- und auszubauen und/oder der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme (auch aus Siedlungsabfällen) und erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1 und Artikel 24 Absätze 4 und 6 Rechnung zu tragen.</p> <p>Ergeben die Bewertung nach Absatz 1 und die Analyse nach Absatz 3, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 24 Absatz 4 – überwiegt, so können die Mitgliedstaaten gemeinsam mit den betreffenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Anlagen von den Anforderungen jenes Absatzes ausnehmen.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten beschließen Strategien und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das in den gemäß Absatz 1 durchgeführten umfassenden Bewertungen ermittelte Potenzial genutzt wird. Diese Strategien und Maßnahmen umfassen mindestens die in Anhang IX aufgeführten Elemente. Jeder Mitgliedstaat</p>

<p>Fortschrittsberichte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden.</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten ermutigen regionale und lokale Behörden, zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 50 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung auszuarbeiten. Diese Pläne sollten mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, erstellt werden und eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz, auch durch die Rückgewinnung von Abwärme, und für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung in dem betreffenden Gebiet liefern; b) eine Strategie für die Nutzung des gemäß Absatz 6 Buchstabe a ermittelten Potenzials enthalten; c) unter Einbeziehung aller relevanten regionalen oder lokalen Interessenträger ausgearbeitet werden und die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sicherstellen; d) den gemeinsamen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften und mehrerer lokaler oder regionaler Verwaltungseinheiten oder Regionen Rechnung tragen; e) die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen. <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung von Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen. Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden</p>	<p>übermittelt diese Strategien und Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung seiner integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, seines nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der jeweiligen Fortschrittsberichte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden.</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten ermutigen regionale und lokale Behörden, zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 50 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung auszuarbeiten. Diese Pläne sollten mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, erstellt werden und eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz, auch durch die Rückgewinnung von Abwärme, und für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung in dem betreffenden Gebiet liefern; b) eine Strategie für die Nutzung des gemäß Absatz 6 Buchstabe a ermittelten Potenzials enthalten; c) unter Einbeziehung aller relevanten regionalen oder lokalen Interessenträger ausgearbeitet werden und die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sicherstellen; d) den gemeinsamen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften und mehrerer lokaler oder regionaler Verwaltungseinheiten oder Regionen Rechnung tragen; e) die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen. <p>Die Mitgliedstaaten <i>und die einschlägigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</i> stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung von Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen. Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung.	und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderung 44

Artikel 23 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung.	Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung. <i>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung in Bezug auf Inhalt und Fristen an andere lokale Klima-, Energie- und Umweltplanungsanforderungen angepasst werden, um Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu vermeiden und die wirksame Umsetzung der Pläne zu fördern.</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 45

Artikel 23 Absatz 6a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(6a) Lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung können von einer Gruppe mehrerer benachbarter lokaler Gebietskörperschaften gemeinsam durchgeführt werden, wenn die geografischen und administrativen Rahmenbedingungen sowie die Wärme- und Kälteinfrastruktur dies zulassen.</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 46

Artikel 23 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>d a 1) eine Bewertung der wichtigen Rolle von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und anderen von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Wärme- und Kälteprojekte beitragen können;</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 47

Artikel 23 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>d a 2) eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen, einschließlich einer direkten Finanzierung durch die EU, vorsehen, die es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen;</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 48

Artikel 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Um die Primärenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern, ist ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem ein System, das folgende Kriterien erfüllt:</p> <p>a) bis zum 31. Dezember 2025: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;</p> <p>b) ab dem 1. Januar 2026: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;</p> <p>c) ab dem 1. Januar 2035: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 20 % beträgt;</p> <p>d) ab dem 1. Januar 2045: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 40 % beträgt;</p> <p>e) ab dem 1. Januar 2050: ein System, das nur erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 60 % beträgt.</p>	<p>(1) Um die Primärenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern, ist ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem ein System, das folgende Kriterien erfüllt:</p> <p>a) bis zum 31. Dezember 2029: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;</p> <p>b) ab dem 1. Januar 2030: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;</p> <p>c) ab dem 1. Januar 2035: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 20 % beträgt;</p> <p>d) ab dem 1. Januar 2045: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 40 % beträgt;</p> <p>e) ab dem 1. Januar 2050: ein System, das nur erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 60 % beträgt.</p>

Begründung

Die Förderung von KWK-Lösungen als energieeffizientere Lösungen sollte bei Maßnahmen zur Verbesserung der Fernwärmeversorgung Vorrang haben. Eine derart rasche Änderung in der Definition eines effizienten Fernwärmesystems würde bedeuten, dass ein großer Teil der derzeit

modernisierten Anlagen und Netze nicht innerhalb eines für eine Abschreibung der entsprechenden Lösungen ausreichenden Zeitraums die Kriterien erfüllen würden, und es wäre unmöglich, Mittel für weitere Modernisierungen und Investitionen in neue Energiequellen zu erhalten. Ein dynamischer Wandel in diesem Bereich könnte auch zu einem unkontrollierten Anstieg der Kosten für die Energieversorgung über Fernwärmenetze führen, was wiederum ein geringeres Verbraucherinteresse an der Nutzung dieser Systeme und eine Rückkehr zu weniger effizienten lokalen Wärmequellen hervorrufen könnte, die sich hinsichtlich CO₂- und Staubemissionen nicht kontrollieren lassen. Im Allgemeinen sollten Technologien und Brennstoffe, die in Fernwärmenetzen verwendet werden, die Möglichkeit von Meldung und Finanzierung von Einsparungen aus Energieeffizienzmaßnahmen grundsätzlich nicht ausschließen.

Änderung 49

Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Schulungsprogrammen zu fördern, insbesondere was KMU, Kleinstunternehmen und Selbständige betrifft.</i>

Änderung 50

Artikel 26 Absatz 1b

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(1b) Die Kommission richtet eine zentrale Zugangsplattform für Unterstützung und den Wissensaustausch ein, um sicherzustellen, dass innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine angemessene Menge an qualifizierten Fachleuten erreicht ist, um die Klima- und Energieziele der EU zu erreichen. Die Plattform bringt Mitgliedstaaten, Sozialpartner, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und andere einschlägige Interessenträger zusammen, um bewährte Verfahren für mehr Fachleute im Bereich Energieeffizienz zu fördern und um Fachkräfte umzuschulen und weiterzubilden, um den Markterfordernissen gerecht zu werden und die Herausforderung mit laufenden EU-Initiativen wie dem Klima-Sozialfonds, Erasmus+ und dem Neuen Europäischen Bauhaus zu verbinden.</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 51

Artikel 27 Absatz 4 und 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(4) Die Mitgliedstaaten ermuntern öffentliche Einrichtungen, für die Renovierung großer Gebäude Energieleistungsverträge zu nutzen. Bei Renovierungen großer Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m² stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Einrichtungen prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen möglich ist. Die Mitgliedstaaten können öffentliche Einrichtungen darin bestärken, Energieleistungsverträge mit erweiterten Energiedienstleistungen, einschließlich Laststeuerung und Speicherung, zu kombinieren.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen den öffentlichen Sektor bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten, insbesondere für Gebäuderenovierungen, indem sie</p> <p>a) Energieleistungs-Musterverträge bereitstellen, die mindestens die in Anhang XIII aufgeführten Punkte enthalten und bestehende europäische und internationale Normen, verfügbare Leitlinien für Ausschreibungen und den Eurostat-Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten berücksichtigen;</p> <p>b) Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf Energieleistungsverträge bereitstellen, die — sofern verfügbar — Kosten-Nutzen-Analysen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus beinhalten;</p> <p>c) eine Datenbank zu umgesetzten und laufenden Vorhaben mit Energieleistungsverträgen öffentlich zugänglich machen, in der die erwarteten und die erzielten Energieeinsparungen enthalten</p>	<p>(4) Die Mitgliedstaaten ermuntern die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen, für die Renovierung großer Gebäude Energieleistungsverträge zu nutzen. Bei Renovierungen großer Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m² stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle öffentlichen Einrichtungen prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen möglich ist. Die Mitgliedstaaten können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen darin bestärken, Energieleistungsverträge mit erweiterten Energiedienstleistungen, einschließlich Laststeuerung und Speicherung, zu kombinieren.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen den öffentlichen Sektor, namentlich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten, insbesondere für Gebäuderenovierungen, indem sie</p> <p>a) Energieleistungs-Musterverträge bereitstellen, die mindestens die in Anhang XIII aufgeführten Punkte enthalten und bestehende europäische und internationale Normen, verfügbare Leitlinien für Ausschreibungen und den Eurostat-Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten berücksichtigen;</p> <p>b) Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf Energieleistungsverträge bereitstellen, die — sofern verfügbar — Kosten-Nutzen-Analysen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus beinhalten;</p> <p>c) eine Datenbank zu umgesetzten und</p>

sind.	laufenden Vorhaben mit Energieleistungsverträgen öffentlich zugänglich machen, in der die erwarteten und die erzielten Energieeinsparungen enthalten sind.
-------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 52
Artikel 28

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV ermöglichen die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten oder die Nutzung bestehender derartiger Fazilitäten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, damit der aus mehreren Finanzierungsströmen erwachsende Nutzen maximiert wird, sowie die Kombination von Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe.	(1) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV ermöglichen die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten oder die Nutzung bestehender derartiger Fazilitäten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, damit der aus mehreren Finanzierungsströmen erwachsende Nutzen maximiert wird, sowie die Kombination von Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe.
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten gegebenenfalls direkt oder über die europäischen Finanzinstitute bei der Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten und von Fazilitäten für die Projektentwicklungsunterstützung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Ziel, die Investitionen in Energieeffizienz in verschiedenen Sektoren zu erhöhen und schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen und zu stärken, unter anderem durch Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive, damit niemand zurückgelassen wird.	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten gegebenenfalls direkt oder über die europäischen Finanzinstitute bei der Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten und von Fazilitäten für die Projektentwicklungsunterstützung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Ziel, die Investitionen in Energieeffizienz in verschiedenen Sektoren zu erhöhen und schutzbedürftige Kunden, von Energiearmut betroffene Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen und zu stärken, unter anderem durch Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive, damit niemand zurückgelassen wird.
(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass besicherte und unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, z. B. grüne Hypotheken und grüne Darlehen, von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um die Umsetzung von Programmen zur Finanzierung	(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass besicherte und unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, z. B. grüne Hypotheken und grüne Darlehen, und finanzielle Unterstützung für den Erwerb von bzw. die Bereitstellung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln und emissionsfreien Verkehrsträgern von Finanzinstituten umfassend und

<p>über die Rechnung oder über Steuern zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften, informiert werden.</p> <p>(4) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen <i>oder</i> regionalen Behörden oder Einrichtungen, beispielsweise durch alljährliche Sitzungen der Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken mit Informationen zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und Ländervergleichen.</p> <p>(5) Damit für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen gemäß Richtlinie 2010/31/EU private Mittel mobilisiert werden, führt die Kommission einen Dialog mit sowohl öffentlichen als auch privaten Finanzinstituten, um mögliche Maßnahmen ihrerseits zu entwickeln.</p> <p>(6) Zu den in Absatz 4 genannten Maßnahmen gehören die folgenden Elemente:</p> <p>a) die Mobilisierung von Kapitalinvestitionen in Energieeffizienz durch Berücksichtigung der weiter reichenden Folgen von Energieeinsparungen;</p> <p>b) die Sicherstellung besserer Energie- und Finanzleistungsdaten, indem</p> <p>i) genauer untersucht wird, wie der Wert zugrunde liegender Vermögenswerte durch Investitionen in Energieeffizienz verbessert wird;</p> <p>ii) Studien unterstützt werden, in deren Rahmen die Monetarisierung der mit Energieeffizienzinvestitionen verbundenen nicht energiespezifischen Vorteile bewertet wird.</p> <p>(7) Zur Mobilisierung von privaten Mitteln für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie:</p>	<p>diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um die Umsetzung von Programmen zur Finanzierung über die Rechnung oder über Steuern zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften, informiert werden.</p> <p>(4) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen, regionalen <i>oder lokalen</i> Behörden oder Einrichtungen, beispielsweise durch alljährliche Sitzungen der Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken mit Informationen zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und Ländervergleichen.</p> <p>(5) Damit für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen gemäß Richtlinie 2010/31/EU private Mittel mobilisiert werden, führt die Kommission einen Dialog mit sowohl öffentlichen als auch privaten Finanzinstituten, um mögliche Maßnahmen ihrerseits zu entwickeln.</p> <p>(6) Zu den in Absatz 4 genannten Maßnahmen gehören die folgenden Elemente:</p> <p>a) die Mobilisierung von Kapitalinvestitionen in Energieeffizienz durch Berücksichtigung der weiter reichenden Folgen von Energieeinsparungen;</p> <p>b) die Sicherstellung besserer Energie- und Finanzleistungsdaten, indem</p> <p>i) genauer untersucht wird, wie der Wert zugrunde liegender Vermögenswerte durch Investitionen in Energieeffizienz verbessert wird;</p> <p>ii) Studien unterstützt werden, in deren Rahmen die Monetarisierung der mit Energieeffizienzinvestitionen verbundenen nicht energiespezifischen Vorteile bewertet wird.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>a) Möglichkeiten der besseren Nutzung von Energieaudits gemäß Artikel 11 zur Beeinflussung von Entscheidungsprozessen zu prüfen,</p> <p>b) die im Unionshaushalt der Union bereitgestellten und in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ sowie in der Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle vorgeschlagenen Möglichkeiten und Instrumente optimal zu nutzen.</p> <p>(8) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern bis 31. Dezember 2024 Leitlinien zur Mobilisierung privater Investitionen vor.</p> <p>Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten und <i>den</i> Marktteilnehmern helfen, ihre Energieeffizienzinvestitionen im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme zu entwickeln und umzusetzen, und sie werden geeignete Finanzierungsmechanismen und -lösungen mit einer Kombination aus Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und Projektentwicklungsunterstützung vorschlagen, um bestehende Initiativen auszuweiten und die Unionsmittel als Katalysator zur Hebelung und Mobilisierung privater Finanzmittel zu nutzen.</p> <p>(9) Die Mitgliedstaaten können einen Nationalen Energieeffizienzfonds einrichten. Dieser Fonds muss darauf ausgerichtet sein, Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 22, die vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen sind, sowie nationale Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen Energieeffizienzbeiträge und ihrer indikativen Zielpfade gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu unterstützen. Der Nationale Energieeffizienzfonds kann mit Einnahmen aus den Versteigerungen von Zertifikaten gemäß dem EU-Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Verkehrssektor finanziert werden.</p>	<p>(7) Zur Mobilisierung von privaten Mitteln für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie:</p> <p>a) Möglichkeiten der besseren Nutzung von Energieaudits gemäß Artikel 11 zur Beeinflussung von Entscheidungsprozessen zu prüfen,</p> <p>b) die im Unionshaushalt der Union bereitgestellten und in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ sowie in der Mitteilung der Kommission zur Renovierungswelle vorgeschlagenen Möglichkeiten und Instrumente optimal zu nutzen.</p> <p>(8) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern bis 31. Dezember 2024 Leitlinien zur Mobilisierung privater Investitionen vor.</p> <p>Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten, Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und Marktteilnehmern helfen, ihre Energieeffizienzinvestitionen im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme zu entwickeln und umzusetzen, und sie werden geeignete Finanzierungsmechanismen und -lösungen mit einer Kombination aus Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und Projektentwicklungsunterstützung vorschlagen, um bestehende Initiativen auszuweiten und die Unionsmittel als Katalysator zur Hebelung und Mobilisierung privater Finanzmittel zu nutzen.</p> <p>(9) Die Mitgliedstaaten können einen Nationalen Energieeffizienzfonds einrichten. Dieser Fonds muss darauf ausgerichtet sein, Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 22, die vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen sind, sowie nationale Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen Energieeffizienzbeiträge und ihrer indikativen</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(10) Die Mitgliedstaaten können öffentlichen Einrichtungen gestatten, den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass zum Nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.</p> <p>(11) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 und 4 dadurch nachkommen können, dass sie zum Nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.</p> <p>(12) Die Mitgliedstaaten können ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für die Entwicklung innovativer Finanzierungen für Energieeffizienzverbesserungen verwenden.</p>	<p>Zielpfade gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu unterstützen. Der Nationale Energieeffizienzfonds kann mit Einnahmen aus den Versteigerungen von Zertifikaten gemäß dem EU-Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Verkehrssektor finanziert werden.</p> <p>(10) Die Mitgliedstaaten können öffentlichen Einrichtungen gestatten, den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass zum Nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.</p> <p>(11) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 und 4 dadurch nachkommen können, dass sie zum Nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.</p> <p>(12) Die Mitgliedstaaten können ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für die Entwicklung innovativer Finanzierungen für Energieeffizienzverbesserungen verwenden.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 53
Anhang IV

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Gebäuden und Bauleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen beachten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber die folgenden Vorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>d) sie beschaffen ausschließlich Reifen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse gemäß der Festlegung durch die Verordnung (EU) 2020/740 des</p>	<p>Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Gebäuden und Bauleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen beachten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber im Einklang mit <i>Kostenwirksamkeit, wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne, technischer Eignung und ausreichendem Wettbewerb</i> die folgenden Vorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>d) sie beschaffen ausschließlich Reifen, die das</p>

<p>Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen. Diese Vorschrift hindert öffentliche Einrichtungen nicht daran, Reifen mit den besten Nasshaftungseigenschaften oder dem geringsten Abrollgeräusch zu beschaffen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist; [...]</p> <p>f) sie erwerben nur Gebäude bzw. treffen neue Mietvereinbarungen nur für Gebäude, die wenigstens die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU erfüllen, es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke: [...]</p>	<p>Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse gemäß der Festlegung durch die Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen. Diese Vorschrift muss jedoch bei guten Nasshaftungseigenschaften und einem geringen Abrollgeräusch auch winterlichen Bedingungen ausgewogen Rechnung tragen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist; [...]</p> <p>sie erwerben nur Gebäude bzw. treffen neue Mietvereinbarungen nur für Gebäude, die wenigstens die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/31/EU oder andere, für die Mitgliedstaaten geeignete Anforderungen an vorhandene Gebäude oder eine umfassendere Renovierung erfüllen, es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke: [...]</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
<p>Alle Dimensionen der Nachhaltigkeit sollten berücksichtigt werden, somit auch in der Energieeffizienzrichtlinie. Bei Reifen sollten auch winterliche Bedingungen berücksichtigt werden. Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß der EPBD sind kein angemessenes Niveau für Renovierungsanforderungen, da diese in den Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert sind.</p>

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. stimmt mit der Europäischen Kommission darin überein, dass Energieeffizienz eine entscheidende Rolle dabei spielt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern und angesichts der derzeitigen Energiepreiskrise besonders wichtig ist, um die Abhängigkeit der EU von importierten Brennstoffen zu verringern, da der Krieg in der Ukraine enorme Auswirkungen auf die Energiepreise hat;
2. begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen an den aktuellen Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie und betont, dass diese Änderungen den Rechtsrahmen stärken und mehr Möglichkeiten bieten sollten, das Potenzial für Verbesserungen der Energieeffizienz im Einklang mit dem auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene umgesetzten Klimagesetz auszuschöpfen;

3. bekräftigt die entscheidende Bedeutung von Energieeffizienz-Maßnahmen auf EU-Ebene, die notwendig sind, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen; hebt hervor, dass diese Maßnahmen natürlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden müssen, weshalb er begrüßt, dass in dem Vorschlag verstärkt die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften anerkannt wird;
4. betont, dass die im Gang befindliche Energiewende den Übergang von einem auf die bisher übliche zentralisierte Energieerzeugung gestützten Energiesystem zu einem stärker dezentralen, energieeffizienten, flexiblen und weitgehend auf erneuerbaren Energieträgern basierenden System bedeutet; begrüßt daher die Anerkennung der Rolle, die die Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende spielen, und der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Sensibilisierung, u. a. durch Instrumente wie den Klimapakt; macht in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam, wie wichtig lokale und regionale Maßnahmen sind, um die Bürgerinnen und Bürger einzubinden und durch erfolgreiche bewährte Verfahren der Basis vor Ort den ökologischen Wandel zu fördern;
5. ist der Ansicht, dass die Energieunion die Bürgerinnen und Bürger dazu befähigen sollte, ihre eigene erneuerbare Energie entweder individuell oder kollektiv zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen sowie Energiesparmaßnahmen zu ergreifen, durch ihre Entscheidungen als Verbraucher zu aktiven Teilnehmern des Energiemarkts zu werden und auf sichere und verlässliche Weise einen Beitrag zur Stillung der Nachfrage zu leisten; bekräftigt in diesem Zusammenhang die von ihm² und vom Europäischen Parlament erhobene Forderung, sich im Zuge eines partizipativen Verfahrens unter Federführung der Kommission auf EU-Ebene auf ein praktisches gemeinsames Verständnis des Begriffs „Prosument“³ zu einigen;
6. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Gebäude in erster Linie zu dem Zweck besitzen und verwalten, gesetzlich vorgegebene behördliche und soziale Aufgaben wahrzunehmen. Gebäude sind weit mehr als nur Instrumente zur Erzielung von Energieeinsparungen. Starre Anforderungen an die energetische Sanierung würden daher die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu kostspieligen bautechnischen Maßnahmen nötigen, die nicht unbedingt einer ganzheitlichen Sicht auf diese Gebäude entsprechen und auch nicht unbedingt mittel- und langfristig nachhaltig sind. Der Ausschuss spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass in der Energieeffizienzrichtlinie eine effizientere und intelligentere Nutzung bestehender öffentlicher Gebäude als Möglichkeit zur Steigerung der Energieeffizienz stärker anerkannt und stärker darauf abgestellt wird;
7. begrüßt den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Energie- und die Mobilitätsarmut mittels Energieeffizienzmaßnahmen bekämpft werden muss und die Mitgliedstaaten folglich die lokale und regionale Ebene hierbei unterstützen müssen; erachtet es dabei als unerlässlich, die mit den

² Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen (CDR-2786-2020).

³ Es gibt verschiedene Arten von Prosumenten: solche, die zu Hause Strom erzeugen – hauptsächlich über Photovoltaikpaneele auf ihren Dächern; Energiegenossenschaften oder Wohnungsverbände unter der Leitung von Bürgerinnen und Bürgern, gewerbliche Prosumenten, deren Haupttätigkeit nicht in der Stromerzeugung besteht, sowie öffentliche Einrichtungen wie Schulen oder Krankenhäuser.

Energieeffizienzmaßnahmen anfangs einhergehende Kostenbelastung insbesondere für benachteiligte Haushalte und Verbrauchergruppen abzufedern;

8. begrüßt, dass auf die Anbindung ländlicher und abgelegener Gebiete verwiesen wird, in denen die meisten Einwohner im Zuge des Übergangs zu einer nachhaltigen Mobilität zu finanziell schwächeren Verkehrsnutzern werden könnten;
9. betont, dass die vorgeschlagene absolute Verringerung des Energieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen um 1,7 % pro Jahr für die meisten Mitgliedstaaten eine enorme Herausforderung darstellt. Dafür ist ein umfassender Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Finanzen, Kompetenzen, Beratung, Daten, Berichterstattung usw. erforderlich. Sowohl die schon bestehenden als auch neue transformative Techniken und Verfahren müssen umfassend eingesetzt werden; fordert daher, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen mit anderen einschlägigen Interessenträgern dabei umfassend einbezogen werden;
10. schlägt vor, die Energieverbrauchsziele dahingehend zu überarbeiten, dass anstelle separater Anforderungen für End- und Primärenergie kumulative Energieeinsparungen und Verbrauchsziele festgelegt werden können. Hierdurch wird die Energieeffizienz entlang der gesamten Kette, von der Erzeugung über die Übertragung und Verteilung bis hin zur Endnutzung, verbessert;
11. begrüßt den Vorschlag gesetzlicher Anforderungen für eine jährliche Renovierungsquote von 3 % bei öffentlichen Gebäuden; ist der Auffassung, dass es eines umfassenden Kapazitätenaufbaus durch politische Unterstützung in technischer und finanzieller Hinsicht sowie durch den Austausch bewährter Verfahren bedarf und fordert eine weitere Klärung und die Festlegung von Maßnahmen und Methoden für die Gebäuderenovierung, der für die verschiedenen Gebäudearten und -merkmale geltenden Korrekturfaktoren⁴ sowie der finanziellen Vorkehrungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
12. begrüßt die angekündigte Einrichtung eines Klima-Sozialfonds als Möglichkeit zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlich schwächsten Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer und zur Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung; betont, dass die im Rahmen der Überarbeitung des bestehenden Emissionshandelssystems (EHS) beabsichtigte Finanzierung nicht angemessen ist, um einen wirklich gerechten Übergang sicherzustellen, und unterstreicht, dass erwogen werden sollte, dem Klima-Sozialfonds zusätzlich zu den Einnahmen aus dem EHS für den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor (EHS II) auch noch andere Mittel zuzuweisen; schlägt vor, die Zusammenlegung der Einnahmen für den Klima-Sozialfonds bereits vor der Anwendung des EHS II beginnen zu lassen; sollten die Gesetzgeber beschließen, das EHS II nicht wie im Vorschlag der Kommission geplant durchzuführen, sollte das derzeitige EHS ausgebaut und um den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor erweitert werden;

⁴ Gebäudemerkmale wie Alter, Form, Nutzung, historische/architektonische Gestaltung, Eigentumsverhältnisse, Zweck, lokaler Immobilienmarkt, Alternativwert, Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen, frühere Renovierungsmaßnahmen usw.

13. unterstützt den im Europäischen Klimagesetz verankerten Grundsatz, dass alle Wirtschaftszweige zur Umstellung auf Klimaneutralität und zur Emissionssenkung beitragen müssen, und das EU-EHS könnte einen wichtigen Beitrag leisten, wenn das Verursacherprinzip auf den gesamten von ihm abgedeckten Bereich angewendet würde; weist darauf hin, dass der Gebäudesektor 40 % des Energieverbrauchs in Europa ausmacht; ist jedoch der Auffassung, dass die Einführung einer CO₂-Bepreisung in diesem Sektor eine heikle Frage ist und nicht zu einer Belastung für die am stärksten benachteiligten EU-Regionen und gesellschaftlichen Gruppen werden darf;
14. betont, dass eine robuste, dabei jedoch schrittweise eingeführte CO₂-Bepreisung das nötige Signal für Unternehmen sein und die Umstellung auf kosteneffizienteste Weise vorantreiben dürfte, und unterstreicht, dass es eines effektiven Zusammenwirkens des überarbeiteten EU-EHS mit dem geplanten CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM), möglicherweise in Kombination mit weiteren Fördermaßnahmen der EU zur Sicherung einer klimaneutralen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft in den EU-Regionen bedarf, insbesondere in Regionen mit einer nachhaltigen Transformation ihrer energieintensiven Industrien; empfiehlt nachdrücklich, möglichst marktkompatible Instrumente, einschließlich Finanzinstrumenten mit Unterstützung des mehrjährigen Finanzrahmens und des Aufbauinstruments NextGenerationEU, zu nutzen;
15. unterstützt die Absicht der Kommission, „Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sicher[zu]stellen, insbesondere zwischen den Mitteln unter geteilter Mittelverwaltung und den direkt verwalteten (wie den zentral verwalteten Programmen Horizont Europa oder LIFE) sowie zwischen Finanzhilfen, Darlehen und technischer Hilfe, um ihre Hebelwirkung auf die private Finanzierung und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik zu maximieren“; fordert in diesem Zusammenhang möglichst rasche konkrete nächste Schritte, da diese Voraussetzung für eine komplette Renovierung des Gebäudebestands ist;
16. fordert die Kommission und das Europäische Parlament auf, ein Pilotprojekt ins Leben zu rufen, das sich speziell mit der herausfordernden Renovierung und Steigerung der Energieeffizienz von historischen Gebäuden und/oder von Gebäuden befasst, denen eine besondere Bedeutung als Wahrzeichen zukommt. Die an diesem Pilotprojekt teilnehmenden Regionen oder Städte würden ein detailliertes Konzept für die Renovierung des von ihnen ausgewählten historischen bzw. des als Wahrzeichen besonders bedeutenden Gebäudes vorlegen. Im Fall der Zuerkennung von Fördermitteln würden die Ergebnisse dieses Pilotprojekts nach Abschluss der Renovierungsarbeiten das Engagement der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für den Übergang zu einer energieeffizienten Zukunft noch stärker verdeutlichen und könnten anderen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als klare Beispiele dafür dienen, wie komplexe historische und/oder als Wahrzeichen besonders bedeutende Gebäude in den Regionen und Städten renoviert werden können;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die bereits in den Rechtsrahmen für die verschiedenen Programme und Finanzierungsinstrumente für die Städte und Regionen vorgesehenen Maßnahmen in vollem Umfang umgesetzt werden. Angesichts der den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abverlangten zusätzlichen Bemühungen um

Energieeffizienz müssen die Städte und Regionen unbedingt leicht Zugang zu den verschiedenen Programmen und Finanzierungsinstrumenten haben. Der erhöhte Druck auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften könnte beispielsweise bei der Prüfung der Punktzahl für die Förderfähigkeit bei der Bewertung von Förderanträgen berücksichtigt werden;

18. bedauert, dass bei der Überarbeitung nicht genügend Ehrgeiz bei der Festlegung klarer Ziele für eine umweltgerechte und kreislauforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge an den Tag gelegt wurde; ruft daher die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften klare, allgemeingültige und detaillierte Verfahren für die Energieeffizienz und Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu entwickeln, um zu vermeiden, dass in der Regel der niedrigste Preis Vorrang hat;
19. unterstreicht, dass neben der eher für Privathaushalte geltenden Deckelung des Energieverbrauchs auch die Energieeffizienz berücksichtigt werden sollte, insbesondere für die Wirtschaft und ganz besonders das verarbeitende Gewerbe;
20. betont, dass der Einsatz von Fernwärme- und -kältesystemen auf der Grundlage von KWK-Blöcken das wirksamste Mittel ist, um die Luftqualität zu verbessern und die Energieeffizienz des Brennstoffverbrauchs zu steigern; befürwortet deshalb im Einklang mit dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und die effiziente Nutzung von Abwärme (auch aus Siedlungsabfällen) dort, wo sich diese nicht vermeiden lässt; weist auf das Potential von Abwärme zur Ergänzung von Gaslösungen bzw. erneuerbaren Lösungen sowie darauf hin, wie wichtig es ist, deren Emissionen mit Blick auf ihren Anteil an der globalen Erderwärmung zu beschränken. Darüber hinaus sollte eine Maßnahme die Nutzung von Abwärme aus der Industrie, Rechenzentren und anderen gesellschaftlichen Tätigkeiten sein, da sie nicht ohne Umweltauswirkungen und die Versorgung mit erneuerbaren Energien nach wie vor begrenzt ist;
21. begrüßt einen klaren Zeitplan für die Einführung effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme. Es muss jedoch ausreichend Flexibilität gegeben sein, damit die Wärme- und Kältesysteme an die regionalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse des Gebiets angepasst werden können;
22. erkennt die Rolle der lokalen und regionalen Energieagenturen als wirksames Instrument zur Förderung der Energieeffizienz in der gesamten EU an und fordert die Europäische Kommission auf, ihre Tätigkeiten durch ein spezielles Netz und die zielgerichtete Bereitstellung von Mitteln zu unterstützen;
23. stimmt der Rechtsgrundlage zu, die die Europäische Kommission für die Zuständigkeit der EU ins Treffen führt. Gemäß Artikel 194 AEUV ist die Union befugt, Maßnahmen u. a. zur Förderung der Energieeffizienz zu erlassen. Daher entspricht der Vorschlag seines Erachtens dem Subsidiaritätsprinzip, sofern der in Artikel 4 EUV verankerte Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung gewahrt ist sowie die obigen Änderungen berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut sind auf der Grundlage von Artikel 151 AEUV festzulegen. Der Ausschuss der Regionen hält es für gerechtfertigt, ein Ziel für die Energieeffizienz auf

europäischer Ebene festzulegen und zu verfolgen. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Brüssel, den 28. April 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)
Referenzdokument	COM(2021) 558 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidenten	25. August 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Rafał Kazimierz Trzaskowski (PL/EVP) Bürgermeister von Warschau
Analysevermerk	
Prüfung in der Fachkommission	23./24. November 2021
Annahme in der Fachkommission	10. März 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	28. April 2022
Frühere Stellungnahmen des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	